

## **Vertretung in der Kassenordination: Wichtige Infos für Ordinationsinhaber\*innen und Vertreter\*innen**

Wenn Sie sich in Ihrer Kassenordination vertreten lassen, überprüfen Sie, ob die zur Vertretung notwendigen Erfordernisse bei dem\*der jeweiligen Ärzt\*in vorliegen.

Dies umfasst:

- die Fachberechtigung: Der\*die Vertreter\*in muss gemäß § 19 des Einzelpraxis-Gesamtvertrags dasselbe Fachgebiet aufweisen.
- das Vorliegen eines aufrechten Ärztelisteneintrages für die jeweilige Fachrichtung: Diese Daten sind öffentlich zugänglich. Ob der\*die Vertreter\*in darüber verfügt, können Sie [hier](#) selbst prüfen.

Für hauptberufliche Vertretungsärzt\*innen (meist Wohnsitzärzt\*innen) gilt, dass vor Aufnahme der Vertretungstätigkeit und Eintragung der Tätigkeit in die Ärzteliste der Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 52d Ärztegesetz verpflichtend ist, da es sich um eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit handelt.

Für rechtliche Fragen in diesem Kontext stehen Ihnen Mag.<sup>a</sup> Anelia Mihova-Vajda, LL.M unter [mihova-vajda@aekwien.at](mailto:mihova-vajda@aekwien.at) und Mag.<sup>a</sup> Michaela Rutkowski, LL.M. unter [rutkowski@aekwien.at](mailto:rutkowski@aekwien.at) zur Verfügung.